

WEB Windenergie AG
Davidstraße 1
3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya

Wien, am 11.07.2025

WEB Windenergie AG Anleihe
ISIN: AT0WEB2510A1

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage zur steuerlichen Behandlung der WEB Windenergie AG Anleihe (ISIN: AT0WEB2510A1) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die WEB Windenergie AG bietet eine Anleihe für die Laufzeit 26.09.2025 bis 25.09.2034 an. Es stellt sich die Frage, ob diese Anleihe als begünstigtes Wertpapier iSd § 10 Abs 3 EStG gilt und daher für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag iSd § 10 Abs 1 Z 5 EStG herangezogen werden darf.

Der Kreis der für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag in Frage kommenden Wertpapiere ist in §§ 124b Z 252 iVm 14 Abs 7 Z 4 EStG geregelt. Demnach sind unter anderem auf Inhaber lautende und in Euro begebene Schuldverschreibungen eines inländischen Schuldners, für welche die Prospektspflicht gemäß § 2 KMG gilt, umfasst, sofern der Ausgabewert nicht niedriger ist als 90 % des Nennbetrages.

Da die von der WEB Windenergie AG ausgegebene Anleihe sämtliche Voraussetzungen des § 14 Abs 7 Z 4 lit a EStG zur Gänze erfüllt, ist diese als begünstigtes Wertpapier iSd §§ 124b Z 252 iVm 10 Abs 3 Z 2 EStG zu qualifizieren und kann daher für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag iSd § 10 Abs 1 Z 5 EStG herangezogen werden.

Es ist zu beachten, dass ein begünstigtes Wertpapier iSd §§ 124b Z 252 iVm 10 Abs 3 Z 2 EStG dem Anlagevermögen eines inländischen Betriebes oder einer inländischen Betriebsstätte ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre gewidmet werden muss. Im Falle der vorzeitigen (Teil)Tilgung der Anleihe hat iSd §§ 124b Z 252 iVm 10 Abs 5 Z 3 EStG innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine entsprechende Ersatzbeschaffung zu erfolgen, um eine Nachversteuerung zu vermeiden. Für die Ersatzbeschaffung kommen die in §§ 124b Z 252 iVm 10 Abs 3 EStG aufgezählten Wirtschaftsgüter in Frage, daher ist auch eine „Wertpapierersatzbeschaffung“ möglich.

Im Fall dieser Anleihe ist nach § 6 der Anleihebedingungen die erste Teiltilgung am 26.09.2030 vorgesehen. Sofern der Anleihezeichner daher am 26.09.2025 zeichnet, ist im Zeitpunkt der ersten Teiltilgung die vierjährige Haltedauer iSd §§ 124b Z 252 iVm 10 Abs 3 Z 2 EStG erfüllt und eine Ersatzbeschaffung nicht erforderlich. Erfolgt die Anschaffung der Anleihe zu einem späteren Zeitpunkt, kann eine Ersatzbeschaffung gegebenenfalls notwendig sein.

Auch im Fall des endgültigen Ausscheidens von begünstigten Wertpapieren (zB Verkauf des Wertpapiers) besteht iSd §§ 124b Z 252 iVm 10 Abs 5 Z 2 EStG die Möglichkeit einer Ersatzbeschaffung, um den gewinnerhöhenden Ansatz zu vermeiden. Die Ersatzbeschaffung hat im Jahr des Ausscheidens des begünstigten Wirtschaftsguts zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass für die

Ersatzbeschaffung nur die in § 10 Abs 3 Z 1 EStG aufgezählten Wirtschaftsgüter herangezogen werden können. Daher sind ausschließlich abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter möglich, die nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 10 Abs 4 EStG fallen. Eine Ersatzbeschaffung in Form eines Wertpapiers iSd § 14 Abs 7 Z 4 EStG ist in diesem Fall aber nicht möglich.

Sowohl im Fall der vorzeitigen (Teil)Tilgung der Anleihe als auch im Fall ihres Ausscheidens aus dem Betriebsvermögen wird der für die Anleihe relevante Fristenlauf in dem ersatzbeschafften Wirtschaftsgut fortgesetzt. Soweit Wirtschaftsgüter einer Ersatzbeschaffung dienen, ist die Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages jedenfalls nicht möglich.

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei Auftragserteilung die Geltung der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ vereinbart wurde, welche unter folgendem Link abgerufen werden können: https://www.ksw.or.at/PortalData/1/Resources/aab/AAB_2018_de.pdf. Wir weisen darauf hin, dass iSd § 7 dieser „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ eine Haftung nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzung der übernommenen Verpflichtungen besteht und die Ersatzpflicht im Falle grober Fahrlässigkeit über die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung iSd § 11 WTBG (€ 72.673,00) hinaus auf das Zehnfache dieser Mindestversicherungssumme begrenzt ist.

Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs-
und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Reinhard Rindler

i.V. Angelina Hölbl, LL.M. (WU)